

## **Beitragsordnung**

### **„Netzwerk Smart Production e.V.“**

#### § 1 Grundsätze

- (1) Zur Realisierung der Ziele des „Netzwerk Smart Production e.V.“ werden von den Mitgliedern des Netzwerks jährliche Mitgliedsbeiträge gemäß dieser Beitragsordnung erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Umsatz der Unternehmen. Stichtag ist der 01.01. des Jahres, für den der Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist. Bezugsgröße für die Umsatzermittlung ist immer der Gesamtunternehmensverbund bzw. der Gesamtkonzern.
- (3) Der Beitrag wird jeweils für das volle Kalenderjahr fällig. Eine anteilige Verrechnung für unterjährige Aufnahmen wird monatsweise anteilig vorgenommen. Die Beiträge werden im zweiten Quartal eines Kalenderjahres erhoben.
- (4) Wird ein Unternehmen eines Unternehmensverbunds Vereinsmitglied, so können Mutter-, Schwester- und Tochterunternehmen ohne zusätzliche Beitragszahlung ebenso in vollem Umfang von den Leistungen des Netzwerks profitieren – mit Ausnahme der Aufnahme von Logos der entsprechenden assoziierten Unternehmen in Verbreitungskanälen des Netzwerks (z.B. Homepage). Hierfür fallen gesonderte Beiträge (§ 2 Abs. 2) an.

#### § 2 Beitragsstaffel für Unternehmen, Hochschule, Kompetenzzentren und andere Cluster

(1)

<b>Beitragskategorien</b>	<b>Beitragssatz</b> Zzgl. ggf. anfallender USt	<b>Zusatzlogo</b> § 2 (2) Zzgl. ggf. anfallender USt	<b>Verlinkung</b> auf der Homepage
<b>Unternehmen</b>			
Umsatz bis 3 Mio. €, alle Gründungen bis 4 Jahre	<b>450 €</b>	<b>150 €</b>	<b>50 €</b>
Umsatz bis 15 Mio. €	<b>950 €</b>	<b>300 €</b>	<b>50 €</b>
Umsatz bis 25 Mio. €	<b>1.950 €</b>	<b>650 €</b>	<b>50 €</b>
Umsatz bis 250 Mio. €	<b>3.950 €</b>	<b>1.300 €</b>	<b>50 €</b>
Umsatz über 250 Mio. €	<b>7.950 €</b>	<b>2.650 €</b>	<b>50 €</b>
<b>Hochschulen, Kompetenzzentren, andere Cluster</b>	<b>950 €</b>	<b>300 €</b>	<b>50 €</b>

(2) Sofern ein zweites oder drittes Unternehmen eines Unternehmensverbundes / Konzerns auch mit einem Logo in der Netzwerkaußendarstellung geführt werden soll, so ist dies jeweils

(Stand: 02.05.2018)



zum Beitrag nach § 2 (1) möglich. Die maximale Anzahl von Logos eines Unternehmensverbundes ist auf drei beschränkt.

### § 3 Beiträge der Gebietskörperschaften

Die Stadt Mannheim und der Rhein-Neckar-Kreis stellen Räumlichkeiten und personelle Ressourcen für das Netzwerkmanagement als Beitrag zur Verfügung. Zusätzlich entrichten Gebietskörperschaften Beiträge entsprechend der Beitragskategorie nach § 2 (1), bemessen nach Jahresumsatz (Haushaltsbudget) der jeweiligen Gebietskörperschaft. Über diese Höhe hinausgehende, freiwillige Beiträge sind möglich.

Mannheim, den 16.12.2016

1. Vorsitzende/r

Geschäftsführer/in